



Bilaterale Abkommen Schweiz-EU

Abkommen mit der EFTA

Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KSBIL)

Gültig ab 1. Juni 2002

(Stand 1. Januar 2013)

Ergänzungen, welche sich durch praktische Erfahrungen ergeben können, werden nur in der elektronischen Fassung nachgeführt (AHV-Intranet und <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>).

Vorbemerkungen

Das vorliegende Kreisschreiben regelt das Rentenfestsetzungsverfahren nach schweizerischem Recht im Verhältnis zu den EU-Ländern einerseits und zu den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen andererseits.

Es wird auf der AHV-Intranet-Site (Rubrik bilaterale Abkommen / Weisungen) und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) publiziert. Änderungen werden den Durchführungsstellen vom Webmaster jeweils automatisch angezeigt.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind alle im Rentenbereich der AHV/IV gültigen Weisungen vollumfänglich anwendbar.

Zum Inkrafttreten der neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit per 1. April 2012

Mit der dritten Aktualisierung von Anhang II des Freizügigkeitsabkommens CH-EU (FZA) ersetzen die neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 die bisherigen Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72.

Die neuen Regeln treten am 1. April 2012 in Kraft.

Die Neuerungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz sind insgesamt von beschränkter Tragweite. Insbesondere sind betroffen:

- Der Nichtexport von ausserordentlichen IV-Renten von Personen, die in der Schweiz oder in der EU nie erwerbstätig waren (Ziffer 7.6);
- Die Kinderrenten und Waisenrenten werden neu wie die Hauptrenten berechnet (Ziffer 3.2);
- Ziffer 6. konnte gestrichen werden, weil die Zuständigkeitsfragen bereits in der RWL geregelt sind. So können Doppelspurigkeiten vermieden werden;
- Der Anwendungsbereich des FZA wird auf nichterwerbstätige Schweizer Bürger/innen und EU-Staatsangehörige ausgedehnt, soweit sie in der Schweiz oder in einem EU-Staat versichert sind oder waren (Rz 1003). Auch für solche Nichterwerbstätige ist somit das Verfahren bei schweizerischem Rentenanspruch einzuleiten (Rz 2001.1 und 2001.2);
- Leistungsansprüche, über die nach dem Inkrafttreten der neuen VO verfügt wird, werden auf der Grundlage dieser neuen Verordnung festgestellt (Ziffer 1.2.1).

Inhaltsverzeichnis

A.	Freizügigkeitsabkommen mit der EU	6
1.	Geltungsbereich.....	6
1.1	Betroffener Personenkreis	6
1.2	Zeitliche Geltung.....	7
1.2.1	Grundsatz	7
1.3	Nachversicherung.....	8
1.3.1	Eingliederungsmassnahmen.....	8
1.3.2	aufgehoben.....	9
2.	Zuständigkeit und Verfahren	9
2.1	Einreichung der Anmeldung.....	9
2.2	Verfahren bei schweizerischem Rentenanspruch ..	12
2.2.1	Allgemeine Verfahrensregeln.....	12
2.2.2	Anmeldung für eine Altersrente.....	15
2.2.3	Anmeldung für eine Hinterlassenenrente	15
2.2.4	Anmeldung für eine Invalidenrente	16
2.3	Verfahren ohne schweizerischen Rentenanspruch	18
3.	Rentenanspruch	19
3.1	Im Allgemeinen	19
3.1.1	Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV	19
3.1.2	Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten ...	20
3.2	Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten	21
3.3	Anspruch auf Waisenrenten.....	21
3.4	Differenzzahlungen.....	21
3.5	Anspruch auf Invalidenrenten	21
3.5.1	Im Allgemeinen	21
4.	aufgehoben.....	22
5.	Unterjährige Versicherungszeiten	22
5.1	Unterjährige ausländische Versicherungszeiten ...	22
5.2	Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz	24
6.	aufgehoben.....	24
7.	Mutationen bei altrechtlichen Renten	24

7.1	Ablösung einer IV-Rente durch eine Altersrente oder eine Hinterlassenenrente	24
7.2	Eintritt Splittingfall	25
7.3	Wiederaufleben der Invalidität.....	25
7.4	Änderung des Invaliditätsgrades.....	26
7.5	Export von Viertelsrenten der IV	26
7.6	Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten	27
7.7	Export von Leistungen der AHV/IV von Staatsangehörigen ehemaliger Nichtvertragsstaaten	28
8.	Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen.....	29
8.1	Abklärungen für die Ergänzungsleistungen.....	29
8.2	Anspruch auf Hilflosenentschädigungen der AHV..	30
B.	Abkommen mit der EFTA.....	31
Anhang I	Formular E 202 „Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente“	32
Anhang II	Formular E 203 „Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente“	36
Anhang III	Formular E 204 „Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente“	39
Anhang IV	Formular E 205 „Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in der Schweiz“	42
Anhang V	Arten der Versicherungszeiten/Beiträge für das Formular E 205.....	47
Anhang VI	Formular E 207 „Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten“	49
Anhang VII	Formular E 213 „Ausführlicher ärztlicher Bericht“...	51
Anhang VIII	Rentenalter in den EU-Staaten	53
EDI BSV	Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KSbIL)	
Gültig ab 01.01.2002	Stand: 01.01.2013	318.105 d

4/12 **A. Freizügigkeitsabkommen mit der EU**

1. Geltungsbereich

1.1 Betroffener Personenkreis

- 1001
4/12 Das Freizügigkeitsabkommen gilt für folgende EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1002
4/12 Das Freizügigkeitsabkommen gilt für Schweizer Bürger/innen und EU-Staatsangehörige, die den Rechtsvorschriften eines EU-Staates oder der Schweiz unterstellt sind oder waren (Art. 2 Abs. 1 VO 883/04). Für Leistungsansprüche von Personen, die gemäss den Rechtsvorschriften eines EU-Staates oder der Schweiz versichert sind oder waren, gilt das Abkommen auch bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes.
- 1003
1/13 Das Freizügigkeitsabkommen gilt auch für nicht erwerbstätige Schweizer Bürger/innen und EU-Staatsangehörige, soweit sie in der Schweiz oder in einem EU-Staat versichert sind oder waren.
- 1004
5/05 aufgehoben
- 1005 Lehrlinge gelten als erwerbstätige Personen und fallen ebenfalls unter das Freizügigkeitsabkommen.
- 1006
5/05 Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist der Bezug von Ersatzeinkommen. Dies gilt insbesondere für Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder für Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung, welche in-

folge krankheits- oder unfallbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Lohnersatz ausgerichtet werden.

- 1007
4/12 Flüchtlinge und Staatenlose sind dem Freizügigkeitsabkommen unterstellt, sofern sie in der Schweiz oder im Gebiet eines EU-Staates wohnen.
- 1008
4/12 Das Freizügigkeitsabkommen gilt auch für die abgeleiteten Rentenansprüche (Kinder- und AHV-Zusatzrenten) und für die Hinterlassenenrenten der obenerwähnten Personen. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist unwesentlich. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in der Regel unabhängig vom Wohnland (vorbehalten bleiben Kinderrenten zu Viertelsrenten der IV, welche bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes nicht ausgerichtet werden).
- 1009
4/12 Ausserdem erstreckt sich die Wirkung des Abkommens auf die Hinterlassenen von Nicht-EU-Staatsangehörigen, sofern diese selbst Schweizer Bürger/innen oder Angehörige von EU-Staaten oder Staatenlose oder Flüchtlinge sind.

1.2 Zeitliche Geltung

1.2.1 Grundsatz

- 1010
4/12 Das Freizügigkeitsabkommen gilt grundsätzlich für alle Rentenansprüche, die nach dem Beginn der Anwendung des Abkommens verfügt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Massgebend ist somit ausschliesslich der Verfügungszeitpunkt.
- 1010.1
4/12 Leistungsansprüche, über die nach dem Inkrafttreten der VO 883/04 verfügt wird, werden auf der Grundlage der neuen Verordnung 883/04 festgestellt.

1011–
1011.1 aufgehoben
4/12

1.3 Nachversicherung

4/12 1.3.1 Eingliederungsmassnahmen

1011.2 Schweizerische Staatsangehörige oder Personen mit der
4/12 Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, die in der Schweiz
ohne Wohnsitz zu haben eine Erwerbstätigkeit als Arbeit-
nehmende oder Selbständigerwerbende ausgeübt haben
und den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Inva-
lidenversicherung nicht mehr unterliegen, weil sie ihre exis-
tenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz in Folge Un-
falls oder Krankheit aufgeben mussten, gelten in Bezug auf
den Anspruch von Eingliederungsmassnahmen als versi-
chert. Dies gilt auch während der Durchführung dieser
Massnahmen, sofern sie keine anderweitige Erwerbstätig-
keit ausserhalb der Schweiz aufnehmen. Der Nachversi-
cherungsschutz endet hingegen beim Bezug einer Invali-
denrente (ganze oder Bruchteilsrente), bei abgeschlosse-
ner erstmaliger Eingliederung oder beim Bezug einer Lei-
stung der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes.

1011.3 Somit hat beispielsweise ein Grenzgänger Anspruch auf
7/03 Eingliederungsmassnahmen, wenn er seine Arbeit in der
Schweiz wegen Krankheit oder Unfall aufgeben musste.
Nicht erforderlich ist dabei, dass der Grenzgänger bis zum
Leistungsanspruch weiterhin Beiträge in der Schweiz ent-
richtet.

1011.4 Gibt er hingegen seine Arbeit in der Schweiz freiwillig auf,
5/05 ohne eine anschliessende Beschäftigung in einem anderen
Staat aufzunehmen, so hat er gemäss dieser Bestimmung
keinen Anspruch auf schweizerische Eingliederungsmass-
nahmen. In diesem Fall wäre vielmehr der Wohnsitzstaat

für die Eingliederung zuständig. Das Gleiche gilt bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Folge von Arbeitslosigkeit.

4/12 **1.3.2 aufgehoben**

1011.5 aufgehoben
4/12

1011.6 aufgehoben
4/12

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 Einreichung der Anmeldung

2001 Die Anmeldung für eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invali-
5/05 denrente ist bei der Versicherung im Wohnsitzland (= zu-
ständiger Träger) der anspruchsberechtigten Person einzu-
reichen.

2001.1 Personen, die in der Schweiz wohnen und die zu keinem
4/12 Zeitpunkt Versicherungszeiten in der Schweiz zurückgelegt
haben sind darauf hinzuweisen, dass Rentenansprüche aus
Vertragsstaaten direkt bei den ausländischen Versiche-
rungsträgern geltend gemacht werden müssen.

2001.2 Sollte trotzdem ein Antrag einer Person mit Wohnsitz in der
4/12 Schweiz, die zu keinem Zeitpunkt Versicherungszeiten in
der Schweiz zurückgelegt hat, oder von Hinterlassenen ei-
ner solchen Person eingehen, ist dieser unter Angabe des
Antragsdatums an den zuständigen ausländischen Versi-
cherungsträger weiterzuleiten (Art. 45 Abs. 4
VO [EWG] 987/09).

2002 Wohnt die antragstellende Person nicht in einem EU-Mit-
4/12 gliedstaat, so ist das Leistungsgesuch beim Versicherungs-
träger desjenigen Landes (Schweiz oder EU-Staat) einzu-

reichen, bei dem die leistungsberechtigte bzw. verstorbene Person zuletzt versichert war (Art. 45 Abs. 4 VO 987/09).

- 2002.1
7/03 Ein besonderes Verfahren gilt für Grenzgänger. Aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes ist nämlich der ausländische Versicherungsträger für die Einleitung des Anmeldeverfahrens zuständig (vgl. Rz 2030).
- 2003
4/12 Wird die Anmeldung bei einem unzuständigen Träger im In- oder Ausland eingereicht, so hat dieser die Anmeldung an den zuständigen Träger weiterzuleiten (Art. 2 Abs. 3 VO 987/09).
- 2004
1/09 Weist eine Person in der Schweiz oder in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf, die einen Rentenanspruch begründen können, so löst ein einziger Leistungsantrag in allen beteiligten Staaten das Anmeldeverfahren aus. Hat die Person das schweizerische Rentenalter noch nicht erreicht, so ist der Rentenanspruch durch die innerschweizerischen Ausgleichskassen (ohne SAK) verfügungsweise zu verneinen. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Rentenalters in der Schweiz der Anspruch neu geltend gemacht werden kann. Eine Kopie dieser den Rentenanspruch verneinenden Verfügung ist der SAK zuzustellen.
- 2005
4/12 Eine Person kann im Leistungsantrag auch ausdrücklich wünschen, dass die Feststellung der Leistung in einzelnen Ländern aufgeschoben wird (Art. 50 Abs. 1 VO 883/04, Art. 46 Abs. 2 VO 987/09; in der Praxis dürften diese Fälle selten sein). Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn sich die leistungsberechtigte Person in einem EU-Mitgliedstaat, welcher ein tieferes Rentenalter vorsieht als die Schweiz (z.B. Frankreich), für eine Altersrente anmeldet, den Bezug der schweizerischen (vorgezogenen) Rentenleistung aber noch nicht wünscht. In diesen Fällen ist die Person von der Ausgleichskasse in geeigneter Weise über ihren zukünftigen Altersrentenanspruch zu informieren

(z.B. Formbrief mit Merkblatt 3.01). Eine Ablehnungsverfügung ist nicht erforderlich.

- 2005.1
7/03 Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich den zwischenstaatlichen Verfahrensaufschub, nicht aber den Aufschub einzelner Leistungen (z.B. schweizerischer Rentenaufschub).
- 2005.2
7/03 Beantragt eine Person, die seinerzeit für einen oder mehrere Staaten das zwischenstaatliche Verfahren aufgeschoben hatte, die Leistung aus diesem Staat bzw. den Staaten, so ist das vollständige Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.
- 2006
5/05 Massgebend ist das Anmeldedatum bei demjenigen Träger (oder der nach innerstaatlichem Recht zur Entgegennahme der Anmeldung befugten Stelle), bei welchem die Anmeldung erstmals bzw. zuerst eingereicht worden ist. Das Anmeldedatum ist zu registrieren (vgl. Rz 1211 RWL).
- 2007 Das Verfahren ist auch dann einzuleiten, wenn sich eine Person in der Schweiz für den Vorbezug der AHV-Altersrente anmeldet.
- 2007.1
1/09 Falls die versicherte Person bei Erreichen des schweizerischen Rentenalters bereits eine deutsche oder eine italienische Altersrente bezieht, kann auf die Einleitung des Verfahrens verzichtet werden. Es genügt dann, der schweizerischen Ausgleichskasse eine Kopie der Verfügung und ein aktualisiertes E 205 CH zuzustellen.

für welche Erziehungsgutschriften angerechnet werden können. Auf dem E 205 sind aber auch die während dem Vorbezug der Altersrente zurückgelegten Versicherungszeiten aufzuführen.

- 7/03 Jugendjahre müssen auf dem E 205 immer aufgeführt werden und zwar in den Jahren, in denen die Beiträge tatsächlich bezahlt worden sind, d.h. in den Jahren vor dem 20. Altersjahr.
- 7/03 Das Gleiche gilt für die Versicherungszeiten im Jahr des Eintrittes des Versicherungsfalls. Diese Monate müssen auf dem E 205 effektiv im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls aufgeführt werden. Liegen der Ausgleichskasse noch keine Angaben des Arbeitgebers vor, so empfiehlt sich eine Rückfrage bei diesem.
- 4/06 Das Formular ist in jedem Fall auszufüllen und kann nicht durch eine Kopie des Rentenberechnungsblattes ersetzt werden.
- 7/03 Nicht von Bedeutung für die Übertragung auf das E 205 ist das Erwerbseinkommen. Massgebend sind die Beitragszeiten und die Erwerbsart.
- 7/03 Allfällige anrechenbare Zusatzmonate gemäss Rz 5045 ff. RWL dürfen auf dem E 205 nicht aufgeführt werden.
- 1/09 – *E 207 Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten (vgl. Anhang VI):*
- 7/03 Dieses Formular kann von der versicherten Person ausgefüllt und der Ausgleichskasse zusammen mit den vorhandenen Beschäftigungsnachweisen eingereicht werden. Als Beschäftigungsnachweise gelten Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen etc. Vorzugsweise hat die versicherte Person sowohl die im Ausland als auch in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten einzutragen.

- 1/09 Auf dieses Formular kann verzichtet werden, wenn
- der Versicherte im Antragsverfahren Versicherungs- und/oder Arbeitsunterlagen vorlegt;
 - bereits ein Versicherungsverlauf beim ausländischen Versicherungsträger festgestellt wurde;
 - der/die Versicherte geltend macht, dass sich die Informationen bereits beim ausländischen Versicherungsträger befinden;
 - bei Antrag auf Altersrente der/die Versicherte bereits eine ausländische Rente bezieht,
 - bei Antrag auf Hinterlassenenrente der/die verstorbene Versicherte bereits eine ausländische Rente bezog.
- 2012
5/05 Alle Formulare stehen in elektronischer Form auf der AHV-Intranet-Site und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung. Sie sind EDV-mässig oder maschinell auszufüllen.
- 2013 Da der ausländische Versicherungsträger seine Leistung auf der Grundlage der gelieferten Dokumente festsetzt, sind die Formulare und die Einlegeblätter möglichst vollständig auszufüllen. Besonderheiten zur Ausfüllung können den Anmerkungen in den Formularen entnommen werden. Die SAK prüft die Angaben in den Formularen auf deren Vollständigkeit hin. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden den Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen zur Nachbesserung zurückgesandt.
- 2014 Werden Originale ausländischer Versicherungsunterlagen (z.B. ausländische Versicherungsausweise) eingereicht, so sind diese zusammen mit den Formularen der SAK weiterzuleiten, da sie den ausländischen Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden müssen. Sicherheitshalber sind von den zu versendenden Originalen Kopien zu erstellen.

- 2015
4/12 Die Formulare werden in der Regel von der SAK als Kontakt-Träger unterzeichnet. Wurde das Formular E 207 (Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten) von der versicherten Person selbst oder von ihren Hinterlassenen ausgefüllt, so haben diese zu unterschreiben. Das Formular E 213 (Ausführlicher Ärztlicher Bericht, vgl. Rz 2028) ist vom Arzt zu unterzeichnen.
- 2016 Die SAK übermittelt jedem beteiligten Träger eines EU-Mitgliedstaates eine Kopie dieser Formulare.

2.2.2 Anmeldung für eine Altersrente

- 2017 Für die Anmeldung der ausländischen Rentenansprüche sind durch die rentenfestsetzende Ausgleichskasse umgehend die EU-Formulare E 202, E 205 und E 207 vorzubereiten.
- 2018
7/03 Die notwendigen Daten für das Formular E 202 sind von der Ausgleichskasse aus dem schweizerischen Anmeldeformular zu übertragen. Fehlen Angaben, sind diese bei der versicherten Person einzuholen (zu den durch die Ausgleichskasse im E 202 auszufüllenden Punkte siehe Anhang I).
- 2019
4/12 Sobald sämtliche Unterlagen ausgefertigt sind, leitet die Ausgleichskasse alle Dokumente (einschliesslich Kopie der Rentenverfügung) an die SAK als Kontakt-Träger weiter (vgl. Rz 2024 und 2025).

2.2.3 Anmeldung für eine Hinterlassenenrente

- 2020
1/09 Die gleichen Verfahrensregeln wie bei der Anmeldung für eine Altersrente gelten auch bei der Anmeldung für eine Hinterlassenenrente (zu den durch die Ausgleichskasse im E 203 auszufüllenden Punkten siehe Anhang II).

- 2021 Für die beteiligten ausländischen Versicherungsträger sind umgehend die Formulare E 203, E 205 und E 207 vorzubereiten.
- 2022
4/12 Sobald sämtliche Unterlagen ausgefertigt sind, leitet die Ausgleichskasse alle Dokumente (einschliesslich Kopie der Rentenverfügung) an die SAK als Kontakt-Träger weiter (vgl. Rz 2024 und 2025).

2.2.4 Anmeldung für eine Invalidenrente

- 2023 Bei der Anmeldung der ausländischen Rentenansprüche haben die zuständige IV-Stelle und die rentenfestsetzende Ausgleichskasse zusammenzuwirken. Für die beteiligten ausländischen Versicherungsträger sind die Formulare E 204, E 205, E 207 und E 213 zu verwenden.
- 2024 Da mit der Anmeldung in der Schweiz auch die ausländischen Rentenansprüche geltend gemacht werden, darf mit der Einleitung des zwischenstaatlichen Verfahrens nicht zugewartet werden, bis die schweizerische IV-Rente verfügt wird.
- 2025 Nach Eingang der Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle hat diese unverzüglich das Verfahren einzuleiten.
- 2026
7/03 Die IV-Stelle füllt das Formular E 204 vor Abschluss der medizinischen Abklärungen soweit wie möglich aus und leitet es zusammen mit den übrigen für die Ausgleichskasse relevanten Beilagen (wie Kopie der Anmeldung mit allen für die Rentenberechnung nötigen Unterlagen, siehe KSVI; ausländischen Arbeitszeugnissen und -bestätigungen, Versicherungsausweisen, usw.) an die zuständige Ausgleichskasse weiter (zu den durch die IV-Stelle auszufüllenden Punkte im E 204 siehe Anhang II). Kopien aller Formulare bleiben jeweils bei der IV-Stelle.

- 2027
4/12 Die für die Rentenfestsetzung zuständige Ausgleichskasse fertigt nach Erhalt des E 204 durch die IV-Stelle die Formulare E 205 und E 207 aus und leitet alle Dokumente an die SAK als Kontakt-Träger weiter (zu den durch die Ausgleichskasse im E 204 auszufüllenden Punkten siehe Anhang III). Kopien aller Formulare bleiben bei der Ausgleichskasse. Konnte das Formular E 204 noch nicht vollständig ausgefüllt werden, so ist in einem Begleitschreiben darauf hinzuweisen, dass die fehlenden Angaben nach Erlass der Rentenverfügung nachgeliefert werden.
- 2028
7/03 Gleichzeitig leitet die IV-Stelle das Abklärungsverfahren ein. Für die ausländischen Versicherungsträger ist das Formular E 213 (Ausführlicher Ärztlicher Bericht) beim Arzt einzuholen und nach dessen Erhalt ebenfalls an die SAK weiter zu leiten.
- 2028.1
7/03 Das Formular E 213 ist in jedem IV-Rentenfall, in welchem das EU-Verfahren eingeleitet wird, vom Arzt ausfüllen zu lassen. Bereits bestehende medizinische Akten ersetzen die Vorlage des E 213 nicht, sie können jedoch dem Formular beigelegt werden. Zum Ausfüllen des E 213 vgl. Anhang VI.
- 2028.2
7/03 Die SAK sendet die Formulare den zuständigen ausländischen Trägern und weist dabei darauf hin, dass die fehlenden Angaben erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens geliefert werden können. Die Weiterleitung an die zuständigen ausländischen Träger kann frühestens nach Eingang des Formulars E 213 bei der SAK erfolgen.
- 2028.3
7/03 Die IV-Stelle hat die aufbewahrte Kopie (vgl. Rz 2027) des E 204 nach Erlass ihres Beschlusses zu ergänzen (vgl. Anhang IV). Das vervollständigte Formular E 204 wird danach an die zuständige Ausgleichskasse weitergeleitet. Die IV-Stelle bewahrt wiederum eine Kopie davon auf.

- 2029
5/05 Nach Erlass der Verfügung ergänzt die Ausgleichskasse das von der IV-Stelle erhaltene Formular E 204 und leitet es zusammen mit einer Kopie der Rentenverfügung an die SAK weiter. Zu den durch die Ausgleichskasse im E 204 zu ergänzenden Punkten siehe Anhang V.
- 2029.1
7/03 Die Ausgleichskasse sendet das ergänzte Formular E 204 unter Beilage des vervollständigten E 205 (falls zusätzliche Versicherungszeiten seit dem ersten Versand an die SAK vorliegen) und einer Verfügungskopie an die SAK. Die Ausgleichskasse bewahrt eine Kopie des bereinigten Formularsatzes auf.
- 2030
4/12 Ein besonderes Verfahren gilt für in der Schweiz beschäftigte Grenzgänger. Aufgrund ihres ausländischen Wohnorts ist grundsätzlich der ausländische Versicherungsträger Kontakt-Träger. Die nach Artikel 40 Absatz 2 IVV zuständige IV-Stelle informiert daher mit einer Kopie der bei ihr eingegangenen Anmeldung unverzüglich die SAK, welche mit dem zuständigen ausländischen Versicherungsträger Kontakt aufnimmt und diesen um Einleitung des zwischenstaatlichen Verfahrens ersucht. Die Formulare E 204, 205, 207 und 213 sind folglich nicht auszufüllen.

2.3 Verfahren ohne schweizerischen Rentenanspruch

- 2031 Wird eine Rentenanmeldung bei einer Ausgleichskasse oder IV-Stelle in der Schweiz eingereicht, besteht aber kein Anspruch auf eine Rente der schweizerischen AHV/IV, so ist die Anmeldung mit den dafür vorgesehenen EU-Formularen an die SAK weiterzuleiten. Diese übermittelt die Anmeldung dem zuständigen ausländischen Träger.
- 2032
1/09 Besteht zwar kein Rentenanspruch, jedoch ein Anspruch auf andere Leistungen der AHV/IV (z.B. Eingliederungsmassnahmen der IV oder Hilfsmittel der IV oder der AHV), so ist das zwischenstaatliche Verfahren nicht einzuleiten, sofern dies die versicherte Person oder der ausländische

Träger nicht ausdrücklich verlangt. Scheitern die Eingliederungsmassnahmen und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine schweizerische IV-Rente zugesprochen, so ist spätestens in diesem Zeitpunkt das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten.

3. Rentenanspruch

3.1 Im Allgemeinen

3001
4/12 Für die Rentenansprüche der schweizerischen AHV und IV gelten grundsätzlich die Bestimmungen des AHVG und IVG sowie die Weisungen der Wegleitung über die Renten (RWL). Betreffend die Wohnsitzprüfung wird auf Rz 4101–4121 RWL und Rz 1017–1034 sowie Rz 3090 ff. der Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP) verwiesen. .

1/08 3.1.1 Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV

3001.1
1/08 Ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision haben nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente (Art. 36 Abs. 1 IVG). Somit gilt für sämtliche Invalidenrenten, bei denen der Versicherungsfall (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision eingetreten ist, die dreijährige Mindestbeitragsdauer.

3001.2
1/08 Massgebend für die Prüfung, ob die ein- oder dreijährige Mindestbeitragsdauer zur Anwendung kommt, ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalls (Eintritt der Invalidität) und nicht etwa dasjenige des Beschlusses der IV-Stelle oder der Verfügung.

3001.3
4/12 Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:

1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (vgl. Rz 3003 ff. RWL).
2. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU- und EFTA- Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind (Art. 6 VO 883/04).
3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von Versicherungszeiten erfüllt, die in einem EU- oder EFTA- Staat zurückgelegt wurden, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden (vgl. Zf. 5: Unterjährige Versicherungszeiten).

1/08 **3.1.2 Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten**

3001.4
1/08 Obwohl für sämtliche neu entstehenden Invalidenrenten mit Eintritt des Versicherungsfalls (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision die dreijährige Mindestbeitragsdauer als Anspruchsvoraussetzung gilt, ist die schweizerische IV-Hauptrente nach wie vor autonom zu berechnen, d.h. ohne ausländische Versicherungszeiten.

3001.5
4/12 Auf das sog. Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. b VO 883/04 kann demzufolge verzichtet werden (vgl. Rz 5001 ff.), weil die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Berechnung zur gleich hohen oder einer höheren Rente führt (Art. 52 Abs. 4 VO 883/04).

EDI BSV Kreisschreiben über das Verfahren zur
Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KSBIL)

Gültig ab 01.01.2002 Stand: 01.01.2013 318.105 d

4/12 **3.2 Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten**

3002 Weist eine Person sowohl in der Schweiz als auch in
4/12 einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf,
die einen Rentenanspruch begründen können und besteht
Anspruch auf Kinderrenten, so werden diese, wie die
Hauptrente, zu der sie gehören, ausschliesslich nach in-
nerstaatlichem Recht festgelegt und ausgerichtet (Art. 69
Abs. 2 VO 883/04). Dasselbe gilt für Waisenrenten, welche
ebenfalls ausschliesslich nach innerstaatlichem Recht fest-
gelegt und ausgerichtet werden.

3003–
3014 aufgehoben
4/12

3.3 Anspruch auf Waisenrenten

3015–
3018 aufgehoben
4/12

3.4 Differenzzahlungen

3019–
3020 aufgehoben
4/12

3.5 Anspruch auf Invalidenrenten

3.5.1 Im Allgemeinen

3021 Sowohl für den Anspruchsbeginn als auch für den Invalidi-
tätsgrad gelten ausschliesslich die schweizerischen
Rechtsvorschriften.

3021.1–
3021.8 aufgehoben.
4/12

4/12 **4. aufgehoben**

5. Unterjährige Versicherungszeiten

5.1 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten

5001 Bei der Rentenberechnung berücksichtigen die EU-Staaten
4/12 vorerst sämtliche Versicherungszeiten in allen Mitglied-
staaten (auch unterjährige) und berechnen eine fiktive
Rente. Nur bei der Berechnung dieser fiktiven Rente wer-
den ausländische Zeiten mitberücksichtigt. Hierauf zahlt
jedes Land den Teil, der ausschliesslich der Versiche-
rungsdauer im eigenen Land entspricht (Totalisierungs-
und Proratisierungsverfahren, Art. 52 Abs. 1 lit. b
VO 883/04).

5002 Auf diese Berechnungsmethode kann verzichtet werden,
4/12 wenn die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Be-
rechnung zur gleich hohen oder einer höheren Rente führt,
wie dies in der Schweiz der Fall ist (Art. 42 Abs. 4
VO 883/04).

5003 Das aufgrund von rein schweizerischen Versicherungszei-
1/08 ten berechnete massgebende durchschnittliche Jahresein-
kommen bleibt unverändert.

5003.1 Keine Anrechnung von ausländischen unterjährigen Ver-
4/12 sicherungszeiten erfolgt, wenn die versicherte Person be-
reits ohne ausländische Versicherungszeiten Anspruch auf
eine schweizerische AHV- oder IV-Vollrente (Rentenska-
la 44) hat.

5.2 Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz

- 5004
4/12 War eine Person in mehreren EU-Staaten oder der Schweiz jeweils weniger als ein Jahr versichert, so wird der Träger leistungspflichtig, bei welchem zuletzt Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind (Art. 57 Abs. 3 VO 883/04).
- 5005 Meldet sich eine Person in der Schweiz für eine Rente der AHV oder der IV an und erfüllt sie die einjährige Mindestbeitragsdauer nach Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht, so ist der Rentenanspruch verfügungsweise abzulehnen und das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten (vgl. Ziff. 2.2).
- 5006 Erhält die Ausgleichskasse die Rückmeldung von der SAK, dass sie für die Ausrichtung einer Rente mit unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten zuständig ist, so ist das vollständige Rentendossier dem BSV zu unterbreiten.

4/12 **6. aufgehoben**

7. Mutationen bei altrechtlichen Renten

7.1 Ablösung einer IV-Rente durch eine Altersrente oder eine Hinterlassenenrente

- 7001 Wird eine IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), ab dem 1. Juni 2002 durch eine AHV-Rente abgelöst, wird die AHV-Rente aufgrund der allgemeinen Bestimmungen ohne ausländische Beitragszeiten berechnet.
- 7002 In einer Vergleichsrechnung wird eine integrale Neuberechnung der IV-Rente ohne ausländische Versicherungs-

zeiten durchgeführt. Vorbehalten bleibt die Regelung bei überführten Renten (Rz 2049 KS 3).

7003 Die höhere Rente wird ausgerichtet.

7.2 Eintritt Splittingfall

7004 Ist eine altrechtliche IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), wegen der Durchführung der Einkommensteilung (infolge Scheidung, Tod des Ehegatten oder Eintritt des zweiten Versicherungsfalles bei verheirateten Personen) neu zu berechnen, so werden die ausländischen Versicherungszeiten auch bei der integralen Neuberechnung der Rente mitberücksichtigt.

7.3 Wiederaufleben der Invalidität

7005 4/12 Wird oder wurde eine altrechtliche IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so wird die IV-Rente auf den Zeitpunkt des Wiederauflebens nach neuem Recht berechnet.

7006 In einer Vergleichsrechnung (Art. 32^{bis} IVV) wird auf die Berechnungsgrundlage der eingestellten IV-Rente nach altem Recht abgestellt (zu beachten gilt auch Rz 5001 KS 3 und das Kreisschreiben zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten, gültig ab 1. Juni 2002). Allfällige ausländische Versicherungszeiten bleiben mitberücksichtigt.

7007 Wird der neuen Rente die altrechtliche Berechnungsgrundlage mit ausländischen Versicherungszeiten zu Grunde ge-

legt, so ist das zwischenstaatliche Verfahren nicht einzuleiten.

7.4 Änderung des Invaliditätsgrades

- 7008
5/05
- Ändert die Rentenhöhe infolge einer Heraufsetzung oder einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente) nach dem 1. Juni 2002, so bleiben die Berechnungsgrundlagen unverändert (Rz 5627 RWL). Dies gilt auch für altrechtliche Renten, welche unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden sind.

7.5 Export von Viertelsrenten der IV

- 7009
5/05
- Viertelsrenten der IV von Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörigen sind grundsätzlich sowohl in der Schweiz als auch in den EU-Staaten auszurichten.
- 7010
- Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige mit einem Anspruch auf eine altrechtliche Viertelsrente der IV, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen. Die Berechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt selbst dann, wenn die Rente unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden ist.
- 7011
- Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt hingegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizer/innen, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).
- 7012
4/12
- Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor Anwendung des Freizügigkeitsabkommens kein Anspruch auf eine Viertelsrente der IV zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat ha-

ben (Schweizer/innen auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher bereits einmal abgelehnt worden ist. Auf Antrag können auch AHV-Zusatz- und Kinderrenten, die bisher aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Familienangehörigen nicht gewährt werden konnten, in EU-Staaten ausgerichtet werden.

- 7013
4/12 Kommt der Anspruchsbeginn vor den 1. Juni 2002 bzw. bei Staatsangehörigen von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern vor den 1. April 2006 und bei Staatsangehörigen Rumäniens und Bulgariens vor den 1. Juni 2009 zu liegen, so gilt für die Rentenberechnung altes Recht. Im Verhältnis zu den A-Abkommen sind ausländische Beitragszeiten mitzuberechnen.

7.6 Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten

- 7014
4/12 Ausserordentliche Renten von Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörigen können grundsätzlich auch in einen EU-Staat ausgerichtet werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person irgendwann in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedstaat erwerbstätig war und sofern die Voraussetzungen nach Art. 39 Abs. 1 IVG bzw. 42 Abs. 1 AHVG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass ausserordentliche Renten von Personen, die in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedstaat nie erwerbstätig waren, nicht exportiert, und aufgrund eines Eintrags als beitragsunabhängige Geldleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden (Anhang X, Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/04).

- 7015
4/12 aufgehoben

- 7016
7/03 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige mit einem Anspruch auf eine altrechtliche ausserordentliche AHV- oder IV-Rente, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen.
- 7017
7/03 Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt dagegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizer/innen, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).
- 7018
4/12 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes bisher kein Anspruch auf eine ausserordentliche AHV- oder IV-Rente zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Schweizer/innen auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch vor Anwendung des Freizügigkeitsabkommens mangels Wohnsitz in der Schweiz bereits einmal aufgehoben oder abgelehnt worden ist.

7.7 Export von Leistungen der AHV/IV von Staatsangehörigen ehemaliger Nichtvertragsstaaten

- 7019
4/12 Staatsangehörige von Estland, Lettland, Litauen, Malta oder Polen, welchen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor den Ausdehnungen des Freizügigkeitsabkommens kein Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV zustand, können neu Leistungen der AHV oder IV beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher einmal abgelehnt worden ist, sofern die Beiträge nicht bereits rückvergütet worden sind.

8. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen

8.1 Abklärungen für die Ergänzungsleistungen

8001
4/12 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen setzt grundsätzlich voraus, dass ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV im Sinne des Artikels 4 ELG besteht. Ebenso muss die Person im Sinne von Ziffer 1.1 dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU unterstellt sein. Personen, die eine AHV- oder eine IV-Leistung aus einem EU-Land beziehen, in der Schweiz aber mangels Erreichen des Rentenalters oder mangels Invalidität (noch) keine Leistungen beziehen, haben keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

8001.1
7/03 Die EL-Durchführungsstellen können Abklärungen über Einkünfte und unbewegliches Vermögen von schweizerischen oder EU-Staatsangehörigen im Ausland mit dem Formular

E 601 Ersuchen um Auskünfte über die Höhe der Einkünfte in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat

einholen. Auf dem Formular ist klar anzugeben, in welchem Land die Auskünfte einzuholen sind. Allenfalls ist der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.

8002
5/05 Das EDV-mässig oder maschinell ausgefüllte Formular, welches auf der AHV-Intranet-Site und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung steht, ist ausgefüllt der SAK zuzustellen, welche es den beteiligten Trägern zustellt. Das Formular wird von der SAK als zuständiger Träger unterzeichnet.

8002.1
7/03 Der SAK ist bekannt zu geben, aus welchem EU-Land Auskünfte gewünscht werden. Bei Auskunftsbegehren gegenüber Deutschland, Frankreich oder Italien ist ausser-

EDI BSV Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KS BIL)

Gültig ab 01.01.2002 Stand: 01.01.2013 318.105 d

dem nach Möglichkeit der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.

- 8002.2
1/09 Solange nicht feststeht, dass die leistungsansprechende Person ausländische Einkünfte erzielt, sind die Ergänzungsleistungen im Sinne der Artikel 4–8 ELG ausschliesslich aufgrund der bekannten Einnahmen festzusetzen.
- 8002.3
7/03 Geht aus der Rückmeldung des ausländischen Versicherungsträgers hervor, dass im Ausland Einkünfte erzielt werden oder dass eine Versicherungsleistung rückwirkend gewährt wird, sind die zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen zurückzufordern.

8.2 Anspruch auf Hilflosenentschädigungen der AHV

- 8003
4/12 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben in der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen und die
- entweder während mindestens einem Jahr ununterbrochen in schwerem, mittlerem oder leichtem Grade hilflos waren und weiterhin mindestens in leichtem Grade hilflos sind, oder
 - bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben.
- 8004
5/05 Staatsangehörige eines EU-Staates und Schweizer Bürger, die keinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder Ergänzungsleistungen haben, haben zudem Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine Leistung eines EU-Staates beziehen, die der Altersrente der AHV entspricht.

B. Abkommen mit der EFTA

- 9001 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz an.
- 9002 Zwischen den EFTA-Staaten gelten mit dem EFTA-Abkommen grundsätzlich die gleichen Regeln wie mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU. Jedoch gelten bis zur Anpassung der Anlage 2 des Anhangs K des EFTA-Abkommens weiterhin die alten Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72. Die Verordnungen (EWR) 1408/71 und 574/72 gelangen vollumfänglich zur Anwendung, sofern das EFTA-Abkommen nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht.
- 9003 Bei EFTA-Staatsangehörigen (einschliesslich Schweizern) sind gegebenenfalls unterjährige Versicherungszeiten aus anderen EFTA-Staaten (vgl. Rz 5001 – 5006) für die Berechnung ihrer schweizerischen AHV/IV-Rente anrechenbar. Unterjährige Zeiten aus EU-Staaten sind für Staatsangehörige von Island, Liechtenstein und Norwegen nicht zu berücksichtigen.
- 9004–
9006 aufgehoben
4/12

Anhang I**Formular E 202 „Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente“
4/12**

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formular- kopf	Land, Kenn-Nummer, Beteiligter Träger	SAK*
1	Beteiligter Träger	SAK
A. Angaben über den Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK**
2.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.6 + 2.7	Spanier, Franzosen, Griechen, Polen und Ungarn: vollständige Namen obligatorisch	AK
2.8	Personenstand = Zivilstand; zutreffende Position ankreuzen und Datum angeben	AK
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
5.1	Wohnadresse des Versicherten (nicht Bankadresse)	AK

* Schweizerische Ausgleichskasse

** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
5.2	Bank oder Post <i>mit Angabe des IBAN und des BIC. Die gewünschte Zahlungsadresse ist im Einvernehmen mit dem Versicherten einzusetzen.</i> Es handelt sich nicht unbedingt um diejenige der schweizerischen Rente.	AK
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers	AK
6.2		SAK
7	zutreffende Position ankreuzen: zu 7.2 und 7.3: Die Angabe des Datums ist wichtig und gilt für beide Fälle (Arbeitnehmer oder Selbständiger; bei Arbeitnehmer Datum der Beendigung des Arbeitsvertrages).	AK
8	zutreffende Position ankreuzen (Kopien sämtlicher Verfügungen beilegen)	AK
8.15	Name der AK, welche die Rente bezahlt oder bezahlen wird	AK
8.16	aktueller Rentenbetrag	AK
8.18	Angabe, ob die versicherte Person dem KVG unterstellt ist	AK
9.1–9.3	mit „nein“ antworten	AK
9.4		SAK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
10	<p>zutreffende Position ankreuzen</p> <p>Für die in der Rubrik 10 erwähnten Länder sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Antragsteller sein Rentengesuch in der Eigenschaft einer Arbeitsunfähigkeit stellt, muss die AK das Feld „erklärt, arbeitsunfähig zu sein“ ankreuzen. • Wenn der Antragsteller sein Rentengesuch nicht in der Eigenschaft einer Arbeitsunfähigkeit stellt, muss die AK das Feld „erklärt, nicht arbeitsunfähig zu sein“ ankreuzen. <p><i>Es ist Aufgabe der AK, beim Versicherten abzuklären, in welcher Eigenschaft der Antrag gestellt wird.</i></p>	AK
B. Angaben über die Familienangehörigen		
11	<p>Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister sowie mit dem Familien- bzw. Ausländerregister übereinstimmen.</i></p> <p>Sonst so weit wie möglich ausfüllen</p>	AK
12	<p>Falls Kinder, für welche eine Rente bezahlt wird, aufgeführt werden, ist die Position 12.3 entsprechend anzukreuzen mit dem Hinweis: „bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr“</p>	AK
C. Sonstige Angaben		
13	<p>a) Datum der Antragseinreichung: Das Eingangsdatum des ersten Antrags ist obligatorisch aufzuführen,</p> <p>b) Der vom Antragsteller gewählte Pensions- oder Rentenbeginn ist obligatorisch anzugeben für folgende Länder: Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien und Tschechien.</p>	AK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
14	zutreffende Position ankreuzen: falls ein Aufschub verlangt wird, ist das Land zu erwähnen.	AK
15	ankreuzen: „gewährt keine“	SAK
16 + 16.1	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ankreuzen „Es ist keine“ (16) und „können“ (16.1). • Wenn eine Verrechnung von Zusatzleistungen, Abfindungen der Erwerbsausfallversicherung, Leistungen der Sozialhilfe vorgenommen werden soll, ist „Es ist eine“ (16) und „können nicht“ (16.1) anzukreuzen. • Die Nachzahlungen werden nach Erhalt vom ausländischen Versicherungsträger durch die SAK an die AK überwiesen. • Die AK nimmt die Rückerstattung vor und überweist eine eventuelle Differenz an den Berechtigten. 	AK SAK AK
17.1	Beilagen ankreuzen	AK
18	Kontakt-Träger:	SAK

Anhang II

Formular E 203 „Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente“

1/10

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formularkopf	Land, Kenn-Nummer, Beteiligter Träger	SAK*
1	Beteiligter Träger	SAK
A. Angaben über den verstorbenen Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK**
2.1	Familiennamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.2	Geburtsnamen, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.6 + 2.7	Spanier, Franzosen, Griechen, Polen und Ungarn: vollständige Namen obligatorisch	AK
2.8	Personenstand = Zivilstand; zutreffende Position ankreuzen und Datum angeben	AK
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
5	letzte Wohnadresse des Verstorbenen	AK
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers (Witwe/Witwer)	AK

* Schweizerische Ausgleichskasse

** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
6.2		SAK
7	zutreffende Position ankreuzen	AK
8.1	Todestag und -ort: obligatorisch	AK
8.2–8.4	wichtig: zutreffende Position ankreuzen	AK
9	zutreffende Position ankreuzen	AK
10	zutreffende Position ankreuzen	AK
10.1		SAK
B. Angaben über den Anspruchsberechtigten		
11	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister sowie mit dem Familien- bzw. Ausländerregister übereinstimmen.</i>	AK
11.4	Wohnadresse der Witwe/des Witwers (nicht Bankadresse)	AK
11.5	Bank oder Post <i>mit Angabe des IBAN und des BIC. Die gewünschte Zahlungsadresse ist im Einvernehmen mit dem Versicherten einzusetzen.</i> Es handelt sich nicht unbedingt um diejenige der schweizerischen Rente.	
12.10	zutreffende Position ankreuzen	AK
12.11	Rentenart	AK
12.13	Aktueller Rentenbetrag	AK
12.14	Name der AK, welche die Rente bezahlt oder bezahlen wird	AK
12.19	Angabe, ob die versicherte Person dem KVG unterstellt ist	AK
14.1–14.3	mit „nein“ antworten	AK
14.4		SAK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
15	Falls Kinder, für welche eine Rente bezahlt wird, aufgeführt werden, ist die Position 15.3 entsprechend anzukreuzen mit dem Hinweis: „bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr“	AK
C. Sonstige Angaben		
16	a) Datum der Antragseinreichung: Das Eingangsdatum des ersten Antrags ist obligatorisch aufzuführen, b) Der vom Antragsteller gewählte Pensions- oder Rentenbeginn ist obligatorisch anzugeben für folgende Länder: Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien und Tschechien.	AK
17		SAK
18 + 18.1	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ankreuzen „Es ist keine“ (16) und „können“ (16.1). • Wenn eine Verrechnung von Zusatzleistungen, Abfindungen der Erwerbsausfallversicherung, Leistungen der Sozialhilfe vorgenommen werden soll, ist „Es ist eine“ (16) und „können nicht“ (16.1) anzukreuzen. • Die Nachzahlungen werden nach Erhalt vom ausländischen Versicherungsträger durch die SAK an die AK überwiesen. • Die AK nimmt die Rückerstattung vor und überweist eine eventuelle Differenz an den Berechtigten. 	AK AK SAK AK
19.1	Beilagen ankreuzen	AK
20		SAK

Anhang III

Formular E 204 „Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente“

4/12

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formularkopf	Land, Kenn-Nummer, Beteiligter Träger	SAK*
1	Beteiligter Träger	SAK
A. Angaben über den Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	IVSt**
2.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
2.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
2.6 + 2.7	Spanier, Franzosen, Griechen, Polen und Ungarn: vollständige Namen obligatorisch	IVSt
2.8	Personenstand = Zivilstand; zutreffende Position ankreuzen und Datum angeben	IVSt
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	IVSt
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	IVSt
5.1	Wohnadresse des Versicherten (nicht Bankadresse)	IVSt

* Schweizerische Ausgleichskasse

** IV-Stelle

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
5.2	Bank oder Post <i>mit Angabe des IBAN und des BIC. Die gewünschte Zahlungsadresse ist im Einvernehmen mit dem Versicherten einzusetzen.</i> Es handelt sich nicht unbedingt um diejenige der schweizerischen Rente.	IVSt
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers	IVSt
6.2		SAK
7.1 + 7.2	Die Angabe der Daten ist obligatorisch nach Erlass des Beschlusses	IVSt
7.3–7.11	zutreffende Position ankreuzen zu 7.5: Die Angabe des Datums ist wichtig und gilt für beide Fälle (Arbeitnehmer oder Selbständiger).	IVSt
8	zutreffende Position ankreuzen	IVSt
9	zutreffende Position ankreuzen (Kopien sämtlicher Verfügungen beilegen)	AK***
9.15	Name der AK, welche die Rente bezahlt oder bezahlen wird	AK
9.16	Aktueller Rentenbetrag	AK
9.18	Angabe, ob die versicherte Person dem KVG unterstellt ist	IVSt
10.1–10.3	mit „nein“ antworten	AK
10.4		SAK
B. Angaben über die Familienangehörigen		
11.1–11.7 11.8–11.16	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister sowie mit dem Familien- bzw. Ausländerregister übereinstimmen.</i>	IVSt AK

*** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
12	Falls Kinder, für welche eine Rente bezahlt wird, aufgeführt werden, ist die Position 12.3 entsprechend anzukreuzen mit dem Hinweis: „bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr“	AK
C. Sonstige Angaben		
14	a) Datum der Antragseinreichung: Das Eingangsdatum des schweizerischen Rentenanspruchs ist obligatorisch aufzuführen, b) Das Datum des Pensions- oder Rentenbeginns im Land des bearbeitenden Trägers (ausländische Verbindungsstelle) ist obligatorisch anzugeben.	IVSt
15		SAK
16 + 16.1	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ankreuzen „Es ist keine“ (16) und „können“ (16.1). • Wenn eine Verrechnung von Zusatzleistungen, Abfindungen der Erwerbsausfallversicherung, Leistungen der Sozialhilfe vorgenommen werden soll, ist „Es ist eine“ (16) und „können nicht“ (16.1) anzukreuzen. • Die Nachzahlungen werden nach Erhalt vom ausländischen Versicherungsträger durch die SAK an die AK überwiesen. • Die AK nimmt die Rückerstattung vor und überweist eine eventuelle Differenz an den Berechtigten. 	AK AK SAK AK
17.1	Beilagen ankreuzen	SAK
17.2	Das Notwendige ankreuzen.	AK
18	Kontakt-Träger	SAK
Anmerkung 23	Frankreich: Angabe der letzten Wohnadresse in Frankreich Polen: Einlegeblatt 7 obligatorisch	IV-St

Anhang IV

Formular E 205 „Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in der Schweiz“

4/12

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
1	Beteiligter/Kontakt-Träger	SAK*
Angaben über den Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK**
2.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.6+2.7	gebürtige Spanier und Portugiesen: vollständige Namen obligatorisch	AK
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
5	Wohnadresse des Versicherten	AK
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers	AK
7	Berechtigter = Antragsteller	AK

* Schweizerische Ausgleichskasse

** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
8	<p>Gemäss Rz 2011 KSBIL ist für die Bestimmung der Versicherungszeit vollumfänglich auf die Regeln über die Berechnung der AHV-Renten abzustellen.</p> <p>Dabei sind zusätzlich die folgenden <i>Kriterien</i> bzw. <i>Abweichungen</i> zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Jugendjahre</i> sind in den Jahren, für welche Beiträge tatsächlich bezahlt wurden, aufzuführen. <i>Diese dürfen nicht versetzt werden.</i> • Es sind die <i>effektiven Versicherungszeiten</i> einzutragen und nicht nur die Beitragsmonate, welche auf dem IK aufgeführt sind. • Zu den Versicherungszeiten gehören auch die <i>beitragslosen Ehejahre</i> und Zeiten, für welche <i>Erziehungsgutschriften</i> angerechnet werden können (Schlüsselzahl 10 gemäss Anmerkung 15 des Formulars). • Es sind auch die <i>Monate und die Versicherungsart im Jahre des Eintritts des Versicherungsfalles bei ordentlichem Rentenalter</i> anzugeben. Diese dürfen nicht versetzt werden. • <i>Zusatzjahre</i> nach Rz 5043 ff. RWL <i>dürfen nicht aufgeführt werden.</i> • Während der <i>Auszahlung einer IV-Rente</i> besteht weiterhin <i>Beitragspflicht</i>. Sind keine Beiträge abgerechnet worden, ist das Veranlagungsverfahren gemäss Art. 14 AHVG einzuleiten. • <i>Rentenvorbezug</i>: Wird zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rentenvorbezug gewünscht, ist die <i>Versicherungszeit bis Ende des Vorjahres</i> einzutragen. • Eine aktualisierte Aufstellung wird von den ausländischen Verbindungsstellen in der Regel bei Eintritt des ordentlichen Rentenalters nachträglich verlangt. 	AK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Beitragspflicht beim Vorbezug der Rente:</i> Gemäss Art. 3, Abs. 1 AHVG dauert die Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalter • Die aufgeführten Versicherungszeiten müssen dem Stand des Antragsdatums entsprechen. • Es sind <i>nur die schweizerischen</i> und nicht die ausländischen <i>Versicherungszeiten</i> aufzuführen. • Für die Monate (2. Kolonne) und Schlüsselzahl (3. Kolonne) gilt die Anmerkung 15 des Formulars. • Bemerkungen in der 4. Kolonne wie <ul style="list-style-type: none"> ○ Einkommen noch nicht verbucht ○ Ehezeiten ○ durch Ehefrau versichert ○ durch Ehemann versichert ○ Jugendjahre ○ Anspruchsjahr ○ Reservemonate Rentenjahr ○ Erziehungsgutschrift ○ ANOBAG ○ usw. sind zu unterlassen, da diese nur schweizerisches Recht betreffen und bei den ausländischen Verbindungsstellen zu Missverständnissen führen. 	
8.1	Es ist die <i>gesamte Versicherungsdauer</i> einzutragen (Total der 2. Kolonne).	AK
8.2	Bemerkungen: Um Rückfragen der ausländischen Verbindungsstellen zu vermeiden, empfehlen wir die Verwendung der codierten Texte (siehe Anhang IX).	AK
9	Ankreuzen „kann keine“, wenn weniger als 12 Versicherungsmonate vorliegen	AK
10.1	Name der AK, welche das Formular ausfüllt und Datum (ohne Unterschrift)	AK

Codierte Texte – Hinweise für Formular E 205

101	Beitragsmonate sind bei den zuständigen Ausgleichskassen vor 1969 nicht erfasst worden. In dieser Aufstellung ist daher die Beitragsdauer vor diesem Zeitpunkt aufgrund der zu diesem Zwecke erstellten Tabellen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) festgesetzt worden. Die Summe der im Jahre erhobenen Beiträge ergibt die Anzahl Beitragsmonate unter Berücksichtigung des zutreffenden Erwerbszweigs. Es ist uns aus diesem Grunde nicht möglich, den Beginn und das Ende der Arbeitsverhältnisse anzugeben. Falls der/die Versicherte Nachweise vorlegen kann (Arbeitszeugnisse, Wohnsitzbescheinigungen oder andere gleichwertige Dokumente), werden wir diese Meldung neu überprüfen und entsprechend korrigieren.
102	Beitragsmonate sind bei den zuständigen Ausgleichskassen vor 1969 nicht erfasst worden. In dieser Aufstellung ist die Beitragsdauer vor diesem Zeitpunkt zum Teil aufgrund von vorgelegten Beweisunterlagen (Arbeitszeugnisse, Wohnsitzbescheinigungen oder andere gleichwertige Dokumente) festgesetzt worden. Bei Fehlen solcher Dokumente sind die zu diesem Zwecke erstellten Tabellen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) angewandt worden. Die Summe der im Jahre erhobenen Beiträge ergibt die Anzahl Beitragsmonate unter Berücksichtigung des zutreffenden Erwerbszweigs. Für diese Fälle ist es uns daher nicht möglich, den Beginn und das Ende der Arbeitsverhältnisse anzugeben. Falls der/die Versicherte weitere Nachweise vorlegen kann, werden wir diese Meldung neu überprüfen und entsprechend korrigieren.
103	Gemäss Art. 3, Abs. 2, Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20.12.1946 waren die erwerbstätigen Minderjährigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt hatten, von der Beitragspflicht befreit.
104	Gemäss Art. 3, Abs. 2, Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), in Kraft seit dem 01.01.1957, sind die erwerbstätigen Minderjährigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Die obgenannte Person ist daher in der Schweiz für die Zeit vor Erreichen des 18. Altersjahres nicht versichert.
105	Die oben erwähnte Person bezieht keine schweizerische Rente.

107	Gleichgestellte Zeiten: Beitragslose Versicherungszeiten während der Ehe und/oder Verwitmung; Gutschriften für Erziehung und/oder Betreuung.
108	Die Beiträge eines Kalenderjahres werden gemäss geltenden Bestimmungen erst gegen Ende Oktober des folgenden Jahres abgerechnet und verbucht. Falls erforderlich, können Sie sich zum gegebenen Zeitpunkt erneut an uns wenden.
110	Die aus der Arbeitslosenkasse an Versicherte ausgerichteten Leistungen gehören zum massgebenden Lohn und unterstehen daher der Beitragspflicht. Die diesbezüglichen Beiträge werden nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmerbeiträge abgerechnet.
111	Massgebend für die Festsetzung der Versicherungszeiten ist die Erfüllung der Mindestbeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum. Ein Versicherter mit Wohnsitz in der Schweiz ist für die Anzahl Monate entsprechend den entrichteten Beiträgen durch diese versichert, auch wenn er nicht über den ganzen Zeitraum erwerbstätig war.
112	Massgebend für die Festsetzung der Beitragszeiten ist die Erfüllung der Mindestbeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum. Ein Versicherter ist für die Anzahl Monate entsprechend den entrichteten Beiträgen durch diese versichert.
113	Versicherungspflicht: Gemäss AHV-Gesetz sind die Versicherten beitragspflichtig solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (erwerbstätige Jugendliche ab 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben). Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Diese dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen mit Jahrgang 1939-1941 das 63. bzw. diejenigen mit Jahrgang 1942 und jünger das 64. sowie Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Eintritt des ordentlichen Rentenalters). Bezüger von Invaliden- und Witwen/Witwerrenten sind ebenfalls beitragspflichtig.

Anhang V**Arten der Versicherungszeiten/Beiträge für das Formular E 205**
1/11

Im Vergleich zu den Schlüsselzahlen (Sz) gemäss Rz 2314 und 2361 WL VA/IK.

IK	Schweiz	UE	(E 205)
Sz	Versicherungsart	Sz	Versicherungsart
0	Freiwillige AHV	2	Beiträge aus freiwilliger Versicherung
1	Arbeitnehmende oder Arbeitslose	1	Beiträge aus Arbeitnehmer-tätigkeit
2	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber	1	Beiträge aus Arbeitnehmer-tätigkeit
3	Selbständigerwerbende	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
4	Nichterwerbstätige	4	Beiträge Nichterwerbstätiger
5	Beitragsmarken	1	Beiträge als Arbeitnehmende
6	*	–	–
7	<i>Nicht rentenbildende Einkommen</i>		
2 **	Selbständigerwerbende	1	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
3 **	Arbeitnehmende	1	Beiträge aus Arbeitnehmer-tätigkeit
9	Selbständig erwerbende Landwirte	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit

IK	Schweiz	UE	(E 205)
Sz	Versicherungsart	Sz	Versicherungsart
	<i>Gleichgestellte Zeiten</i> ***		
–	Beitragslose Ehezeiten	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
–	Beitragslose Verwitwungszeiten	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
–	Erziehungsgutschriften	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
0	Betreuungsgutschriften	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht

* Einkommen von Personen, deren Versicherungsnummer nicht ermittelt werden kann: gilt nur für Sammelkonten bei den Ausgleichskassen und darf nicht auf dem IK eingetragen werden. Solche Buchungen sind durch die Ausgleichskasse korrigieren zu lassen.

** ACOR verarbeitet die im Feld 20 gelieferte Information des IK-Datenrecords gemäss Kap. 2.2 der [Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren](#).

*** Gleichgestellte Zeiten gelten im Zusammenhang mit dem Wohnsitz und müssen nachgewiesen werden.

Anhang VI

Formular E 207 „Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten“

1/09

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Angaben über den Versicherten		
1	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK
1.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
1.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
1.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
1.6 + 1.7	gebürtige Spanier und Portugiesen: vollständige Namen obligatorisch	AK
2	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
3.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
4	Wohnadresse des Antragstellers (nicht Bankadresse)	AK
5	AHV-Nr. des Antragstellers	AK
6		SAK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
7	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind die ausländischen Zeiten einzutragen (nicht die schweizerischen). • Die Angaben sind unerlässlich für jeden EU-Staat, in welchem eine Person <ul style="list-style-type: none"> ○ eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat ○ eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat ○ Wohnsitz hatte ○ ein Studium absolviert hat ○ Militärdienst geleistet hat • Es ist empfehlenswert, wenn die Versicherten vorgängig mit dem ausländischen Versicherungsträger abklären, ob sie die Versicherteneigenschaft besaßen. 	Antragsteller

Anhang VII

Formular E 213 „Ausführlicher ärztlicher Bericht“

1/09

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
1.1	Träger, für den der Bericht bestimmt ist	SAK
1.2	Untersuchte Person. Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	
1.2.1	Name gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
1.2.2	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister Frühere Namen, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
1.2.3	Geburtsdatum: obligatorisch	IVSt
1.2.4	Wohnadresse des Versicherten	IVSt
1.2.5	Zuletzt ausgeübter Beruf (genaue Bezeichnung); diese Angabe ist unerlässlich	IVSt
1.2.6	AHV-Nr. des Antragstellers	IVSt
1.2.9.	Muss mit Ziffer 14 im Formular E 204 CH übereinstimmen	IVSt
1.3	Ärztlicher Bericht, angefertigt von Dr. med., (Name und Adresse)	Arzt
1.4	Träger, der die Untersuchung veranlasst hat	SAK
Formularkopf Seiten 2-6	Durch den Arzt auf jeder Seite auszufüllen Name, Vornamen des Antragssteller, Datum der Erstellung des E 213	Arzt
3	Vorgeschichte Die Angaben unter 3.4.1 bis 3.4.4 sind unerlässlich.	Arzt
4-6	Es sind nur die im Zusammenhang mit der Krankheit stehenden Rubriken auszufüllen.	Arzt

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
7	Diagnose, unbedingt ausfüllen	Arzt
12	Stempel, Datum und Unterschrift (obligatorisch)	Arzt

Bemerkungen

1. Das E 213 muss in Druckschrift (PC) ausgefüllt werden.
2. Die IV-Stelle sendet dem Arzt das E 213 mit den Tarifvorschriften und den beigelegten Erklärungen. Bei Problemen (z.B. falsche Rechnungsstellung) wird die SAK in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Stelle das Nötige veranlassen.
3. Die IV-Stelle übermittelt das ausgefüllte E 213 mit den Formularen E 204, E 205 und E 207 an die SAK.
4. Verlangt ein ausländischer Versicherungsträger das E 213 (über die Verbindungsstelle SAK), sendet die zuständige IV-Stelle das ausgefüllte E 213 mit der beigelegten Arztrechnung an die SAK, welche die Rechnung begleichen wird. Bei Problemen (z.B. falsche Rechnungsstellung) wird die SAK in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Stelle das Nötige veranlassen.
5. Ein Arztbericht oder andere Unterlagen welche wir vom ausländischen Versicherungsträger erhalten, dürfen nicht abgelehnt werden, wenn sie in einer Amtssprache eines EU-Staates abgefasst sind.

Anhang VIII

Rentenalter in den EU-Staaten

1/09

Für genauere Informationen:

www.ec.europa.eu/employment_social/social_protection/missoc_tables_de.htm